

Organhaftung für Compliance-Verstöße

Zurechnung von Haftungsschäden und Auswirkungen
des Arbeitnehmerhaftungsprivilegs

15. Hamburger Financial Lines Forum am 17. Oktober 2025

PD Dr. Philipp Ceesay, LL.M. (Harvard) | Leibniz Universität Hannover

Compliance-Verstöße

```
graph TD; A[Compliance-Verstöße] --> B["§ 93 AktG. Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Vorstandsmitglieder"]; B --> C["Schadenszurechnung & Haftungsumfang"]
```

§ 93 AktG. Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Vorstandsmitglieder

... (2) ¹Vorstandsmitglieder, die ihre Pflichten verletzen, sind der Gesellschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet. ...

Schadenszurechnung
& Haftungsumfang

§ 43 GmbHG. Haftung der Geschäftsführer

... (2) Geschäftsführer, welche ihre Obliegenheiten verletzen, haften der Gesellschaft solidarisch für den entstandenen Schaden.

AGENDA FÜR HEUTE

- I. Ausgangspunkt: Compliance-Pflicht**
- II. Zurechnung von Haftungsschäden**
- III. Auswirkungen des Arbeitnehmerhaftungsprivilegs**
- IV. Zusammenfassung in Thesen**

I. Ausgangspunkt: Compliance-Pflicht

II. Zurechnung von Haftungsschäden

III. Auswirkungen des Arbeitnehmerhaftungsprivilegs

IV. Zusammenfassung in Thesen

§ 93 AktG. Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Vorstandsmitglieder

(1)¹Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. ...

(2)...

Legalitätspflicht

Pflicht der Geschäftsleiter, in ihrer organschaftlichen Funktion ***persönlich*** die der Gesellschaft im Außenverhältnis auferlegten Pflichten einzuhalten

Legalitätskontrollpflicht (Compliance-Pflicht)

Organisationspflicht, Maßnahmen zu ergreifen, um Rechtsverstößen auf **nachgeordneten Ebenen** vorzubeugen

situativ angemessene Maßnahmen

... im Ermessen der Geschäftsleitung

... ohne Garantie, jeden Rechtsverstoß zu verhindern

Compliance ist nicht erst ordnungsgemäß, wenn sie jeden Rechtsverstoß verhindert.

Justiziabilität?

wenn eine Maßnahme *offensichtlich erforderlich* gewesen wäre,
um *gravierende Legalitätsrisiken* zu kontrollieren,
deren Eintritt mit *hoher Wahrscheinlichkeit* zu erwarten war

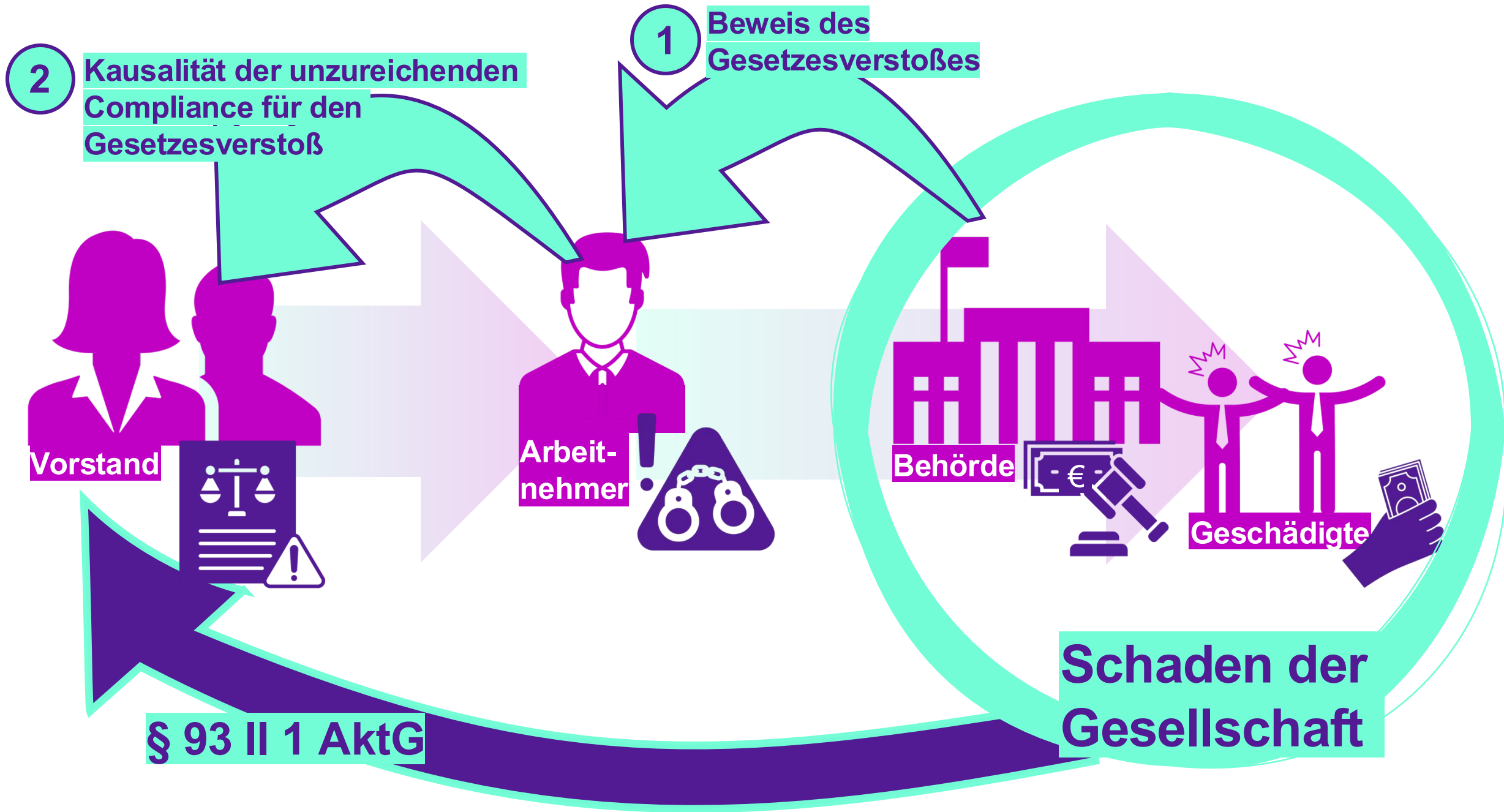
Streitig!

I. Ausgangspunkt: Compliance-Pflicht

II. Zurechnung von Haftungsschäden

III. Auswirkungen des Arbeitnehmerhaftungsprivilegs

IV. Zusammenfassung in Thesen



§ 287 ZPO. Schadensermittlung; Höhe der Forderung

(1)¹Ist unter den Parteien streitig, ob ein Schaden entstanden sei und wie hoch sich der Schaden ... belaufe, so entscheidet hierüber das Gericht unter Würdigung aller Umstände nach freier Überzeugung. ...

(2)...

= überwiegende
Wahrscheinlichkeit



1

Beweis des
Gesetzesverstoßes

2

Kausalität der unzureichenden
Compliance für den
Gesetzesverstoß

Problem: eine Compliance-Organisation ist nicht erst ordnungsgemäß, wenn sie jeden Gesetzesverstoß unterbindet

Anscheinsbeweis, dass ordnungsgemäße Compliance den Gesetzesverstoß verhindert hätte?

Vorstand

Arbeit-
nehmer

Schaden der
Gesellschaft

„Bei der Verletzung von Verkehrssicherungspflichten, die **typischen Gefährdungen entgegenwirken sollen**, findet der Beweis des ersten Anscheins Anwendung, wenn sich in dem Schadensfall **gerade diejenige Gefahr** verwirklicht, der durch die Auferlegung bestimmter Verhaltenspflichten begegnet werden soll.“

BGH, Urteil v. 03.06.2008 – VI ZR 223/07 Rn. 17

Je höher die **Anforderungen an eine Verletzung** der Compliance-Pflicht, desto eher lässt sich die **Annahme eines Anscheinsbeweises** rechtfertigen.

Anscheinsbeweis

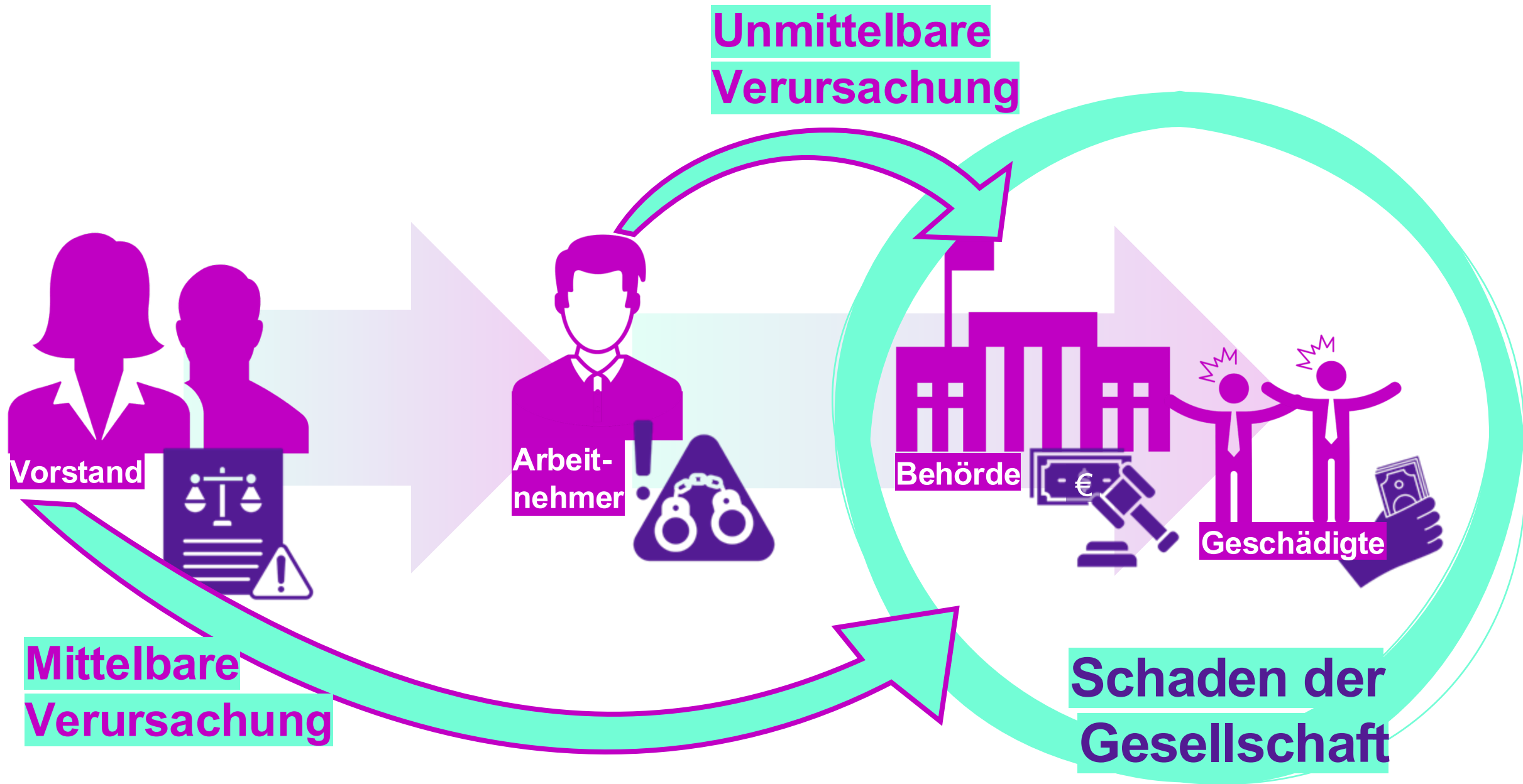
wenn eine Maßnahme *offensichtlich erforderlich* gewesen wäre,
um *gravierende Legalitätsrisiken* zu kontrollieren,
deren Eintritt mit *hoher Wahrscheinlichkeit* zu erwarten war

I. Ausgangspunkt: Compliance-Pflicht

II. Zurechnung von Haftungsschäden

III. Auswirkungen des Arbeitnehmerhaftungsprivilegs

IV. Zusammenfassung in Thesen



Haftung als Gesamtschuldner (§ 421 BGB)

Rückgriff
(§ 426 BGB)

Vorstand

Mittelbare
Verursachung

Arbeit-
nehmer



§ 280 I 1 BGB

Unmittelbare
Verursachung



Schaden der
Gesellschaft

§ 93 II 1 AktG

§ 840 BGB. Haftung mehrerer

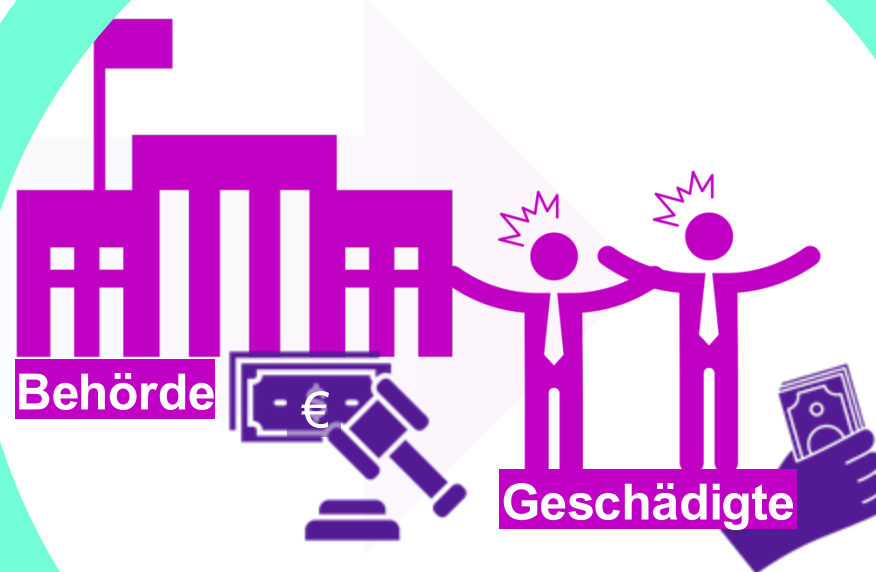
... (2) Ist neben demjenigen, welcher nach den §§ 831, 832 zum Ersatz des von einem anderen [Verrichtungsgehilfen] verursachten Schadens verpflichtet ist [Geschäftsherr], auch der andere für den Schaden verantwortlich, so ist in ihrem Verhältnis zueinander der andere allein ... verpflichtet.

1

Arbeitnehmer- haftungsprivileg



§ 280 I 1 BGB



Schaden der
Gesellschaft

„Nach den vom Großen Senat des BAG entwickelten Grundsätzen haften Arbeitnehmer nur für vorsätzlich verursachte Schäden in vollem Umfang, bei leichtester Fahrlässigkeit dagegen überhaupt nicht. Die **Beteiligung des Arbeitnehmers an den Schadensfolgen ist durch eine Abwägung der Gesamtumstände zu bestimmen**, wobei insbesondere Schadensanlass, Schadensfolgen, Billigkeits- und Zumutbarkeitsgesichtspunkte eine Rolle spielen.

BAG, Urteil v. 21.05.2015 – 8 AZR 116/14, 8 AZR 867/13 Rn. 49

Arbeitnehmer fallen (außer bei Vorsatz) ganz oder teilweise als Gesamtschuldner weg

... und insoweit auch als Regress-schuldner der Vorstandsmitglieder

Situation der „gestörten Gesamtschuld“

Kann das Arbeitnehmerhaftungsprivileg
zulasten der Geschäftsleiter gehen?

Ja!

Streitig!

Sonst würden Geschäftsleiter faktisch
wie Arbeitnehmer privilegiert

+ Schadloshaltung bei Arbeitnehmern
ist ohnehin Fiktion

1

Arbeitnehmer-
haftungsprivileg

§ 280 I 1 BGB

2

Unzureichende
Compliance als
Mitverschulden des
Arbeitgebers?

Arbeit-
nehmer



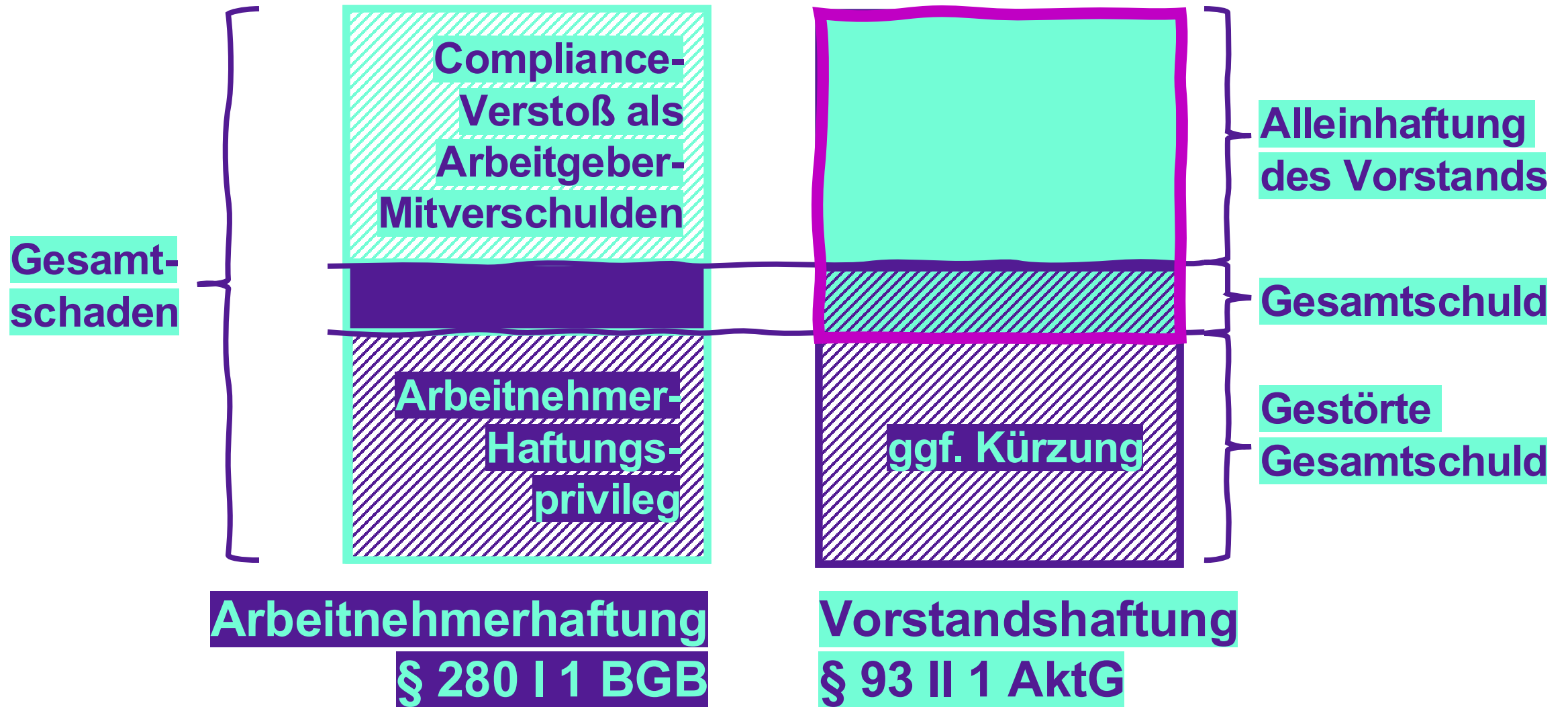
Behörde

Geschädigte

Schaden der
Gesellschaft

„Sind selbst nach Vorkommnissen in der Vergangenheit **keine der Sorgfaltspflicht entsprechenden Kontrollmaßnahmen ergriffen** worden und hat der Arbeitgeber dafür einzustehen ..., ist dies je nach den Umständen im Hinblick auf Dauer und Umfang des Fehlverhaltens zu seinen Lasten zu berücksichtigen.“

BAG, Urteil v. 21.05.2015 – 8 AZR 116/14, 8 AZR 867/13 LS 4



I. Ausgangspunkt: Compliance-Pflicht

II. Zurechnung von Haftungsschäden

III. Auswirkungen des Arbeitnehmerhaftungsprivilegs

IV. Zusammenfassung in Thesen

1. **Compliance** ist die Organisationspflicht zur Verhinderung von Rechtsverstößen auf nachgeordneten Ebenen. Ihre Ausgestaltung steht im Ermessen der Geschäftsleitung. Jedenfalls ist Compliance nicht erst ordnungsgemäß, wenn sie jeden Verstoß verhindert.
2. **Zurechnung von Haftungsschäden** verlangt den Beweis, dass es (1.) tatsächlich zu einem Rechtsverstoß gekommen ist und dass (2.) der Verstoß durch ordnungsgemäße Compliance verhindert worden wäre. Für den Beweis des Verstoßes hilft bei Ersatzansprüchen Dritter die Streitverkündung. Der Kausalitätsnachweis unzureichender Compliance für den Rechtsverstoß lässt sich praktisch nur mithilfe eines Anscheinsbeweises führen. Einen solchen wird man nur bei offensichtlich unzureichender Compliance bzgl. evidenter Legalitätsrisiken annehmen können.
3. **Auswirkungen des Arbeitnehmerhaftungsprivilegs.** Da der Rechtsverstoß auf nachgeordneter Ebene erfolgt, steht in der Regel auch die Haftung des unmittelbar Verantwortlichen im Raum. Die Gesamtschuld aus Arbeitnehmern und Geschäftsleitern wird jedoch durch das Arbeitnehmerhaftungsprivileg gestört. Dieses Haftungsprivileg vereitelt den Geschäftsleitern auf dem Papier den Regress. Eine Kürzung der Geschäftsleiterhaftung liefe indes auf eine nicht gerechtfertigte Erstreckung dieses Privilegs hinaus. Zudem ist die Gesamtschuld nicht immer insgesamt gestört, da unzureichende Compliance arbeitsrechtlich ein Mitverschulden des Arbeitgebers darstellen kann.

KONTAKT

PD DR. PHILIPP CEESAY, LL.M. (Harvard)
philipp.ceesay@jura.uni-hannover.de

